



Hausordnung des WRK Donau

1. Allgemeines

Die Hausordnung gilt für sämtliche Gebäude, Garten und Anlagen sowie sonstiges Inventar des Vereines. Sie gilt zusätzlich zu den selbstverständlich zu beachtenden allgemein gültigen gesellschaftlichen Regeln für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft.

Der Vorstand ist berechtigt, die Besuchszeiten den Erfordernissen des Vereinsbetriebes anzupassen. Das Vollzugsorgan für den Vorstand sind die Hausverwalter. Beschwerden, die die Einhaltung der Hausordnung betreffen, sind in erster Linie an die Hausverwalter, ansonsten an die Vorstandsmitglieder zu richten.

Für Beschädigungen aller Art ist der Verursacher voll haftbar. Alle Mitglieder sind zur Meldung von Gefahren und Schäden verpflichtet. Gebäude und Grundstückstore sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Für das Ruderzentrum Neue Donau gilt dessen Hausordnung und die Hausordnung des WRK Donau subsidiär.

2. Bootshalle

Die Bootshalle dient der Unterbringung der Klubboote, der Ruder und der sonstigen zum Ruderbetrieb erforderlichen Gegenstände.

Der Vorstand kann über Ansuchen die zeitweilige Einstellung von eigenen Ruderbooten/Paddelbooten gegen Unkostenersatz und ohne Haftung für den Verein bewilligen. Es liegt kein Mietvertrag vor. Der Vorstand kann die Einstellung eigener Boote mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten beenden. Vom Vorstand kann jederzeit ein anderer Bootsplatz in der Halle oder für Freiluftplätze ein anderer ähnlicher Platz am Gelände zugewiesen werden. Die korrekte Lagerung der Drachenboote wird vom Zeugwart der Vienna Dragons bestimmt. Die Plätze für die Unterbringung der Rudergeräte bestimmen die Zeugwarte im Einvernehmen mit der sportlichen Leitung.

Für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung ist außerdem den Anordnungen der Zeugwarte und der Hausverwalter Folge zu leisten.

3. Garderoben und Sanitärräume

Die den Mitgliedern zur Verfügung gestellten versperrbaren Kästen sind zur Aufbewahrung von Kleidern und persönlichen Gegenständen bestimmt. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für abhandengekommene Gegenstände. Kleider und persönliche Gegenstände dürfen weder auf den Kästen aufbewahrt noch frei herumliegen gelassen werden. Die Hausverwalter sind in regelmäßigen Abständen berechtigt und verpflichtet, nicht zuordenbare oder herumliegende Kleidungsstücke etc. zu entfernen und nach angemessener Frist zu entsorgen.

Feuchte Sportbekleidung darf nur an den von den Hausverwaltern vorgesehenen Plätzen zum Trocknen aufgehängt werden. Nasse Kleidung ist allenfalls im Duschvorraum oder im Freien aufzuhängen.

Sanitäre Einrichtungen sind im allgemeinen Interesse besonders rein zu halten. Der Boden der Dusche ist nach Gebrauch abzuziehen. Das Betreten der Duschanlagen mit Straßenschuhen ist verboten.

Größte Sparsamkeit ist Grundbedingung.

Die angeschlagene Garderobenordnung ist zu beachten.



4. Trainingsräume

Die Benützung der Trainingsräume und der Geräte erfolgt nach den Richtlinien der sportlichen Leitung.

Vor der Benutzung der Geräte ist zu prüfen, ob sie technisch in Ordnung sind. Kleine Mängel sind zu beheben. Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden und sind an den Zeugwart oder Vorstand zu melden. Die Benützung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Vor Verlassen des Raumes ist der ordnungsgemäße Zustand wiederherzustellen. Die Geräte und das Umfeld sind nach der Nutzung von Schweiß etc. zu reinigen.

In den Trainingsräumen dürfen – außer bei Festen etc. – keine Trinkgläser oder andere zerbrechliche Gegenstände verwendet werden.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen ohne sachkundige Aufsicht durch Aufsichtspersonen die Geräte nicht benutzen.

5. Gesellschaftsräume

Der Aufenthalt in den Gesellschaftsräumen in Badekleidung ist nicht gestattet. Kinder unter 12 Jahren dürfen sich in den Gesellschaftsräumen nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson aufhalten.

6. Saunaräume

Die Benützung erfolgt nach den Bestimmungen der Saunaordnung, die vom Hausverwalter sichtbar anzuschlagen ist.

7. Terrasse

Den Mitgliedern ist der Aufenthalt in unbekleidetem Zustand nur auf der Terrasse gestattet.

8. Garten

Die Benützung, Reinhaltung und Pflege der Gartenanlagen unterliegt den Anordnungen der Hausverwalter.

Für das Klubhaus bestimmte Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Bewilligung der Hausverwalter im Freien verwendet werden.

Das Mitnehmen von Tieren jeder Art auf das Vereinsgelände, sowie das Halten solcher, unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.

Das Befahren des Klubgeländes mit Kraftfahrzeugen – kurzfristige Zulieferungen ausgenommen – und mit Fahrrädern etc. ist untersagt.

Das unentgeltliche Abstellen von Fahrrädern ist nur während des Aufenthaltes im Verein auf den von den Hausverwaltern bestimmten Plätzen gestattet. Das Einstellen gegen einen Unkostenbeitrag und ohne Haftung bedarf der Genehmigung der Hausverwalter.

9. Nebengebäude

Die Benützung der Nebengebäude unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand.



10. Uferplatz

Der Aufenthalt auf dem Anlegefloß darf die Vereinsaktivitäten nicht behindern, insbesondere ist das Aufstellen von Liegen und Sonnenschirmen etc. verboten. Das Floß darf auch für Picknicks nicht verwendet werden; dies gilt insbesondere für zerbrechliche Gegenstände (Trinkgläser etc.).

Kindern unter 12 Jahren und schwimmunkundigen Personen ist die Benützung des Badeplatzes und der Aufenthalt auf dem Anlegefloß nur unter Verantwortung einer Aufsichtsperson gestattet.

Dies ist im Hinblick auf die Haftungsbestimmungen besonders zu beachten und ausnahmslos einzuhalten.

11. Sonstige Vorschriften

Die Benützung aller Klubeinrichtungen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, insbesondere sind Energie und Wasser sparsam zu verwenden.

Kindern ist der Aufenthalt am Klubgelände und die Benützung sämtlicher Klubeinrichtungen nur unter Verantwortung einer Aufsichtsperson gestattet. Jungmitgliedern ist der Aufenthalt im Verein nach 21 Uhr ohne Aufsicht Erwachsener untersagt.

Übernachtungen in den Gebäuden und am Vereinsgelände sind nur mit Genehmigung der Hausverwaltung gestattet.

Für Beschädigungen, welcher Art auch immer, sind die Mitglieder haftbar; im Falle von Beschädigungen durch Kinder die Erziehungsberechtigten.

Innerhalb der Gebäude ist das Rauchen verboten.

Kochen ist nur in der Küche gestattet. Nach der Benützung sind Küche, Geschirr und Besteck in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen.

Die Aufbewahrung von leicht entzündbaren Stoffen ist nicht gestattet.

Jegliche Lärmbelästigung ist zu unterlassen.

Mittag- und Abendessen an den Tischen in Badekleidung ist nicht gestattet.

Das Betreten der Gebäude/des Haupthauses ist nur "im trockenen Zustand" erlaubt.

Der/die letzte, der das Gelände/Gebäude verlässt, ist dafür verantwortlich, dass alle Lichter abgedreht, alle Fenster geschlossen (im Winter alle/im Sommer im Erdgeschoss) und alle Türen versperrt sind.

Gäste unterliegen grundsätzlich der Hausordnung.

Nach höchstens dreimaligem Besuch hat sich der Gast für eine etwaige Mitgliedschaft zu entscheiden.

Die Hausverwalter, bei deren Abwesenheit ein Vorstandsmitglied, haben für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen und Zuwiderhandelnde dem Vorstand zu melden.

12. Flaggen

Es können nachstehende Arten von Flaggen gehisst werden:

- die Staats- oder Landesflagge,
- die Festbeflaggung, welche bei Regatten und größeren Vereinsfesten aufgezogen wird,
- die große Vereinsflagge,
- die Dachverbands- und Fachverbandsflaggen bei besonderen Anlässen und
- die kleine Vereinsflagge, die während der Rudersaison am Mast bleibt.